

[Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2002 (BAnz. Nr. 235 vom 17.12.2002, S. 26235), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974)]

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung
der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10
(Computer und verwandte Geräte)**

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 vom 13. Dezember 2002 (BAnz. S. 26235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird durch diese Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der in Abschnitt II Nummer 5 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10 erfassten Bestimmungsziele. Der Kreis der Bestimmungsziele ist – soweit diese nicht bereits ausgenommen sind – um die Länder Eritrea, die Republik Guinea, Jemen, Pakistan und Syrien reduziert.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 10 (Computer und verwandte Geräte).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit

3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gültig.

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht

- wenn der Ausführer vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne der Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-VO oder der §§ 5c oder 5d AWV in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeingenehmigung erstreckt;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
- für Güter nach Nr. 4.2 und 4.6, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass Käufer oder Empfänger das Militär, das Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste sind oder dass die Güter für die zivilen Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen sowie für sonstige Verwaltungen, die für die vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind.

4. Zugelassene Güter:

Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Güter, die in Anhang I EG-VO genannt sind, und zwar die folgenden Positionen:

4.1 Digitalrechner und verwandte Geräte, die von der Position 4A001b erfasst werden und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Güter sind frei erhältlich und werden im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft:
1. Barverkauf,
 2. Versandverkauf,
 3. Verkauf über elektronische Medien, oder
 4. Telefonverkauf;

- b) die kryptographische Funktionalität der Güter kann nicht mit einfachen Mitteln durch den Benutzer geändert werden;
- c) die Güter sind entwickelt, um vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installiert zu werden;
- 4.2 Digitalrechner und verwandte Geräte, die von der Position 4A001b erfasst werden mit Funktionen, die ausschließlich in Position 5A002a1 beschrieben sind und deren kryptographische Funktionalität nicht für Behörden der Bundesrepublik Deutschland (außer Deutsche Bundespost) besonders entwickelt oder besonders modifiziert sind oder wurden;
- 4.3 Digitalrechner, die von den Positionen 4A003a oder 4A003b erfasst werden, soweit die Rechner eine „angepasste Spitzenleistung“ „APP“ größer als 0,8 gewichtete Teraflops (WT) nicht überschreiten;
- 4.4 Elektronischen Baugruppen, die von der Position 4A003c erfasst werden, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenlegung von Rechenelementen CEs, soweit eine „angepasste Spitzenleistung“ „APP“ größer als 0,8 gewichtete Teraflops (WT) nicht überschritten wird;
- 4.5 Ersatzteile, einschließlich Mikroprozessoren für die vorgenannten Geräte, wenn sie ausschließlich von den Positionen 4A003a, 4A003b oder 4A003c erfasst werden und die Leistungsfähigkeit der Geräte nicht über eine „angepasste Spitzenleistung“ „APP“ größer als 0,8 gewichtete Teraflops (WT) hinaus verbessern;
- 4.6 Software, die von der Position 4D003 oder 5D002c1 erfasst wird mit Funktionen, die ausschließlich in Position 5A002a1 beschrieben sind und deren kryptographische Funktionalität nicht für Behörden der Bundesrepublik Deutschland (außer Deutsche Bundespost) besonders entwickelt oder besonders modifiziert sind oder wurden.

5. Zugelassene Bestimmungsziele:

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer

- Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (für diese gilt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001);
- Äthiopien, Afghanistan, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Burundi, Elfenbeinküste, Eritrea, Republik Guinea, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Republik Kongo, Kuba, Libanon, Liberia, Mosambik, Myanmar (Burma), Nigeria, Nordkorea, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sudan, Syrien, Tansania, Uganda, Usbekistan.

6. Nebenbestimmungen:

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A10“.
- Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen, es sei denn, der Ausführer hat bereits im Rahmen der bisherigen Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10 eine entsprechende Erklärung eingereicht. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigung“.

6.2 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Ausführer hat aber auf Verlangen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hin eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Ausfuhrn im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 AWG).

Der Ausführer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.3 Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.4 Diese Allgemeingenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

Hinweise:

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Die Allgemeingenehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 27. August 2009 in Kraft und ersetzt die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 vom 18. Juli 2001 (BAnz. Nr. 145 vom 07.08.2001, S. 16803) in der Fassung der letzten Bekanntmachung vom 14. August 2009 (BAnz. S. 2974).

Die Allgemeingenehmigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei der Inanspruchnahme der Ersatzteilregelung (vgl. Nummer 4.5) sind folgende Kriterien zu beachten:

1. Das Ersatzteil muss für ein bereits geliefertes Gerät bestimmt sein. Unerheblich ist, ob das Gerät mit einer Einzelausfuhrgenehmigung, Höchstbetragsgenehmigung, Sammelausfuhrgenehmigung oder Allgemeingenehmigung geliefert wurde.
2. Der Ausführer des Ersatzteiles muss nicht identisch sein mit dem Ausführer des Gerätes. Das Gerät muss auch nicht aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt worden sein.
3. Eine Ersatzteillieferung setzt voraus, dass das Gerät in seiner Funktion gestört ist oder in Zukunft gestört sein wird. Eine Lieferung zu dem Zweck, die Leistungsfähigkeit des Gerätes zu steigern oder eine sonstige technische Verbesserung im Sinne einer Aufrüstung vorzunehmen, stellt keine Ersatzteillieferung dar.
4. Sofern die Geräte nur bis zu einem bestimmten Grenzwert allgemein genehmigt sind, darf die Ersatzteillieferung nicht zu einer Leistungssteigerung der Geräte über diesen Grenzwert hinaus führen. Eine Leistungssteigerung bis zu den zulässigen Grenzwerten ist erlaubt.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Nummer 6 geregelten Ausschlussklauseln auch auf die Lieferung von Ersatzteilen Anwendung finden.

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de) in dem dort veröffentlichten „Merkblatt für die Nutzung von Allgemeingenehmigungen“.

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 211, zum Meldeverfahren Referat 224 unter der Tel.-Nr. 06196-908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196-908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Im Auftrag

Pietsch